
COVID-19 Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe in der Gemeinde Muttenz

Gültig ab dem 29. Oktober 2020 bis auf Weiteres

Genehmigt durch den Gemeinderat
mit Beschluss Nr. 361 vom 5.8.2020 und Beschluss Nr. 401 vom 19.8.2020
Änderungen vom 1.10.2020 wurden mit GRB Nr. 509 vom 14.10.2020 zur Kenntnis genommen
Änderungen vom 19.10.2020 wurden an der GR-Sitzung vom 21.10.2020 zur Kenntnis genommen
Änderungen vom 29.10.2020 wurden durch das Pandemieteam am 04.11.2020 genehmigt

GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle Veranstaltungen und Anlässe (Innen- und Aussenbereiche), welche von der Gemeinde Muttenz organisiert oder bewilligt werden. Basis für das vorliegende Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz sind das Rahmenschutzkonzept des BAG, die Branchenschutzkonzepte der Theater-, Bühnen- und Orchesterverbände sowie der Club- und Konzertveranstalter und des Gastgewerbes.

VORBEMERKUNG

Am 22. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durch den Bundesrat weitgehendst aufgehoben:

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Das Nachverfolgen von Kontakten muss aber stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Die Kantone können diese Grenze auch herabsetzen. Die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Der Bundesrat hat zudem die Vorgaben für Schutzkonzepte vereinfacht und vereinheitlicht. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen wird verzichtet. Neu gelten dieselben Vorgaben für alle Konzepte.

Der Mindestabstand zwischen zwei Personen wurde von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert. Wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmasken zu tragen oder Trennwände einzurichten. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen reicht das Leerlassen eines Sitzes. Falls diese Distanzmassnahmen nicht möglich sind, müssen Kontaktlisten geführt werden. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.

Mit Verfügung Nr. 4 vom 8. Juli 2020 macht der Kanton Basel-Landschaft von der Befugnis Gebrauch, die Massnahmen wiederum zu verschärfen:

Ab dem 9. Juli 2020, mit Gültigkeit bis zum 31. August 2020, ist die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen bei öffentlichen Veranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft auf 100 Personen beschränkt. Wer über 100 Personen einlässt, muss entweder:

- alle Gäste zum Tragen von Masken anhalten und das Tragen solcher kontrollieren
- Abstandsregeln (Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 min. einmalig oder kumulativ) einhalten und durchsetzen können
- Sektoren mit maximal 100 Personen einrichten und eine Durchmischung der Personengruppen ausserhalb unterbinden

Am 12. August 2020 hat der Bundesrat entschieden, Veranstaltungen mit über 1'000 Personen ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu ermöglichen und zusammen mit den Kantonen einheitliche Bewilligungskriterien zu definieren. In der Folge hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft ihre bis 31. August 2020 befristete Verfügung Nr. 4 bis zum 30.09.2020 verlängert (Verfügung Nr. 4a).

Am 2. September 2020 hat der Bundesrat die entsprechenden Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage verabschiedet. Es gelten strenge Schutzmassnahmen und eine Bewilligung durch den zuständigen Kanton ist erforderlich.

Mit Verfügung Nr. 5 vom 23. September 2020 hat der Kanton Basel-Landschaft seine zusätzlichen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus angepasst. Diese ist ab 1. Oktober 2020 bis vorerst 31. Dezember 2020 gültig:

- neu gelten bei Gastwirtschaftsbetrieben die gleichen Regelungen wie bei Veranstaltungen
- Grossveranstaltungen über 1'000 Personen müssen durch den Kanton bewilligt werden
- für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen gilt Artikel 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage
- für sportliche Wettkämpfe mit bis 1'000 Teilnehmenden gelten unverändert die jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, insbesondere die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (Artikel 5) sowie bei mehr als 300 Teilnehmenden die Pflicht zur Unterteilung in Sektoren bzw. Kategorien (Artikel 6 Abs. 2)

Am 18. Oktober 2020 hat der Bundesrat an einer ausserordentlichen Sitzung mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen:

- schweizweit einheitliche Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen Bahnhöfen, Flughäfen sowie an Tram- und Bushaltestellen
- Konsumation in Gastronomiebetrieben nur noch ausschliesslich sitzend
- Regeln für private Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen
- Verbot von spontanen Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum
- Empfehlung zum Homeoffice

Mit der Einführung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen zählen für Veranstaltungen und Anlässe Kriterien getrennt nach Innen- und Aussenbereich. In Gastronomiebetrieben darf die Konsumation nur noch sitzend erfolgen. Insbesondere die Massnahmen für private Veranstaltungen (Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstage, etc.) wurden verschärft, da viele Ansteckungen auf solche Feste zurückzuführen sind und diese eingedämmt werden sollen. Diese Kriterien werden in diesem Schutzkonzept ebenfalls aufgeführt, da derartige Anlässe ab einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen nur noch in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden dürfen und somit vorliegendes Schutzkonzept zum Tragen kommt.

Am 21. Oktober 2020 ergänzt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit der Verordnung GS 2020.081 die Massnahmen, mit dem Ziel, eine Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus zu erreichen:

- in Bars, Clubs und Diskotheken wird die maximale Anzahl auf 100 Personen beschränkt
- Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen neu bereits ab 50 Personen
- keine Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen (01.11. – 31.12.2020)
- ergänzend zu den Volksschulen gilt auch in Kinderbetreuungsstätten eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren
- der Regierungsrat setzt den Kantonalen Krisenstab ein

Mit Verfügung Nr. 8 vom 23. Oktober 2020 führt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft ausserdem die Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr für Gastwirtschaftsbetriebe ein (24.10. – 31.12.2020).

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat schweizweit weitere Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Ziel ist, die Zahl der Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren:

- Discos und Tanzlokale werden geschlossen
- Sperrstunde für Bars und Restaurants von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht erlaubt (mit Ausnahmen)
- Einschränkung privater Anlässe auf 10 Personen
- sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten mit mehr als 15 Personen sind untersagt

- Ausweitung der Maskenpflicht auf Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben. Überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann. Ebenso in Schulen ab der Sekundarstufe II sowie am Arbeitsplatz
- Verbot von Präsenzunterricht an Hochschulen
- Einführung von Antigen-Schnelltests
- Neudefinierung des Schwellenwertes für die Reisequarantäne

Die Massnahmen gelten ab 29. Oktober bzw. 2 November 2020 bis auf Weiteres.

Es obliegt den Kantonen weiterhin, ihre Massnahmen je nach epidemiologischer Situation zu verschärfen, zu lockern oder gar aufzuheben.

Die spezifischen Regelungen für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz, einerseits als Organisatorin sowie andererseits als Bewilligungserteilerin an Dritte, werden nachfolgend festgehalten. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist es, Personen bestmöglichst vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

1. ALLGEMEINE VORGABEN

Massnahmen

Alle Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz oder von Dritten im Gemeindegebiet Muttenz unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden und alle nötigen Dokumente vorliegen:

- die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG müssen konsequent umgesetzt und eingehalten werden
- alle Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen über ein Schutzkonzept verfügen, in welchem die vorgesehene Massnahmen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften aufgeführt sind
- das Schutzkonzept ist mit Einreichen des Gesuchs für eine Bewilligung zur Prüfung beizulegen
- im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden
- Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert sind
- das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert
- bei Erhebung von Kontaktdaten sind die entsprechenden Gründe im Konzept erläutert
- das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden vorzuweisen
- die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt

2. HYGIENEREGELN

Massnahmen

- Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Abstand halten, gründlich Hände waschen, Händeschütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren
- Bei sanitären Einrichtungen steht Seife zur Verfügung
- Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände
- Die Verteilung von Gesichtsmasken erfolgt unter strengsten Hygienemassnahmen. Die herausgebende Person trägt selber Gesichtsmaske und Handschuhe
- Für die Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken stehen genügend Abfalleimer bereit

3. BELEGUNGS- UND BESUCHERMANAGEMENT

Massnahmen

- Die Abstandsregeln (Minstdistanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Min. einmalig oder kumulativ) sind prioritär einzuhalten und durchzusetzen
- An Veranstaltungen mit Sitzplätzen sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen Einzelpersonen sowie Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt oder zwischen den Stühlen ein gleichwertiger Abstand eingerichtet ist
- In Innen- und Aussenbereichen, in denen sich Personen frei bewegen können (z.B. Zugangsbereiche), muss der Zugang so beschränkt werden, dass für jede anwesende Person mindestens 4 m² zur Verfügung stehen
- Das Einlass-/Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt. Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen
- Garderoben werden weiterhin nicht empfohlen. Jacken und Taschen sollen zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden
- Pausen werden so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, genügend Zeit für die Benützung der WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen. An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, ggf. sind Bo-

denmarkierungen anzubringen

4. KONTAKTDATENERHEBUNG

Massnahmen

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die voraussichtliche Unterschreitung des Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko hin
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab
- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer sowie Sitzplatz- oder Tischnummern in Restaurationsbetrieben) können über Reservationssystem oder mittels Kontaktformular organisiert werden (elektronische Listenführung notwendig)
- Der Veranstalter/Betreiber gewährleistet mittels geeigneter Vorkehrungen die Richtigkeit der erhobenen Daten
- Der Veranstalter/Betreiber wahrt die Vertraulichkeit und die Datensicherheit der Kontaktdaten
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme am Anlass aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden

5. ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN UND ANLÄSSE

Massnahmen

- Die gesetzliche Maskenpflicht ist jederzeit einzuhalten
- Beschränkung auf max. 50 Personen (ohne Angestellte und Helfer)
- Davon ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen
- Märkte und Messen dürfen nicht in Innenräumen stattfinden
- Musik und Theater:
 - im Laienbereich sind Aktivitäten bis zu 15 Personen unter Einhaltung der Maskentragpflicht und der Abstandsregeln erlaubt
 - im Profibereich sind Proben und Auftritte erlaubt
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten
- Proben und Aufführungen von Chören sind verboten
- Vereinsaktivitäten ausserhalb der bewilligten Vereinswirtschaft gelten als öffentliche Veranstaltungen
- Sind Personen anwesend, welche von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind und weitere Schutzmassnahmen nicht umsetzbar, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden (siehe Kapitel 4)

6. PRIVATE VERANSTALTUNGEN UND ANLÄSSE

Massnahmen

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, sind max. 10 Personen erlaubt

7. AUF- UND ABBAU, BÜHNENSITUATION, PROBE UND SOUNDHECK

Massnahmen

- Die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sind bei allen Tätigkeiten von Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video, Pro-

- ben, Soundchecks und Bühnenbelegungen einzuhalten.
- Garderoben und Pausenräume:
 - die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet
 - Oberflächen werden regelmässig bzw. nach jedem Belegungswechsel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt

8. RESTAURATION, CATERING UND BARBETRIEBE

Massnahmen

- Sperrstunde zwischen 23 Uhr und 6 Uhr; die Betriebe bleiben geschlossen
- Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden
- Die gesetzliche Maskenpflicht ist jederzeit – drinnen und draussen - einzuhalten (ausgenommen Gäste am Sitzplatz)
- Tische sind mit 1,5 Metern Abstand zueinander zu platzieren oder Abtrennungen zwischen den Tischen anzubringen
- Pro Tisch ist eine Gästegruppe von max. 4 Personen zugelassen. Ausgenommen sind Eltern mit Kindern
- Pro Gästegruppe und Tischnummer sind die Kontaktangaben (siehe Kapitel 4) einer Person sowie die Ankunfts- und Weggangszeit aufzunehmen
- Der Betreiber stellt sicher, dass sich die Gästegruppen nicht vermischen

9. REINIGUNG

Massnahmen

- Kontaktflächen wie Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass, mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt
- Abfälle werden regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt
- Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach jedem Anlass, gelüftet. Nach Möglichkeit auch in den Pausen

10. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

- Programmhefte/Merchandising: Verteilung soll auf ein Minimum reduziert und die Einhaltung der Hygienevorschriften eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen
- Eine Anzahl Handschuhe und Schutzmasken sind nötigenfalls bereitzustellen
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikoreichem Verhalten einzugreifen
- Notfallorganisation: bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19

11. UMSETZUNG, EINHALTUNG DER MASSNAHMEN UND KOMMUNIKATION

Massnahmen

- Die anwesenden Personen werden durch den Veranstalter/Betreiber über die geltenden Massnahmen wie z.B. die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor in einen anderen zu begeben, informiert
- Alle Personen (Veranstalter, Organisatoren, Besucher, etc.) kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgelegten Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Landschaft sowie der Gemeinde Muttenz
- Eigene Schutzkonzepte oder Branchenschutzkonzepte müssen bei allen Anlässen vorliegen

- und auf Nachfrage vorgezeigt werden
- Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen

12. VERMIETUNG AN DRITTE / VERANTWORTUNG BEI DER VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN

Massnahmen

- Die Vertragsdokumente sowie die AGBs sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhalten- den Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb zu regeln
- Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters ist integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen. Es enthält die Bedingungen, unter welchen die Lokalität ge- mietet werden darf
- Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Doku- mentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmass- nahmen zu ermöglichen
- Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pan- demie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbeson- dere in folgenden Punkten:
 - Raumgestaltungen (Eingangsbereich, Restauration)
 - Bestuhlungsvarianten im Zuschauer- oder Besucherbereich
 - Tischanordnungen
- Falls Räumlichkeiten durch den Mieter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Vermieters genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung), so hat der Mieter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzepts auszuarbeiten und einzu- reichen
- Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Voll- ständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vor- gaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des Schutzkonzepts ver- antwortlich
- Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutz- massnahmen ist eine verantwortliche Person dem Vermieter zu nennen. Instruktionen be- züglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Ver- mieters werden über die verantwortliche Person dem Mieter mitgeteilt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters

13. ABSCHLUSS

Massnahmen

Das vorliegende «Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz» gilt ab 29. Oktober 2020 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Mitarbeitenden und Besu- cher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Die Gemeinde Muttenz behält sich vor, je nach epidemiologischer Lageentwicklung erteilte Bewilli- gungen zu widerrufen.